Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 1 (1954)

Heft: 3

Artikel: Wie England wirbt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364607

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung der Tagung durch den Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Dr. Haug, behandelt. Wir verweisen diesbezüglich auf die ähnlichen Ausführungen im «Zivilschutz» Nr. 1. Konsequenterweise fasste die Versammlung sogleich den Gründungsbeschluss, worauf auch der vorliegende Entwurf zu den Statuten beraten und angenommen wurde. Es folgte die Wahl der Bundesorgane. Als Präsident konnte alt Bundesrat Ed. von Steiger (Bern) gewonnen werden, dem die Versammlung einstimmig und unter Beifall den Dank und das Vertrauen für seine Bereitschaft aussprach, das Amt anzunehmen und sich damit in noch vermehrtem Masse als bereits bis anhin dieser Aufgabe zu widmen. Es wurden ihm vier Vizepräsidenten und 12 weitere Mitglieder des Zentralvorstandes beigegeben, deren Namen in der vorliegenden Nummer dieses Blattes an besonderer Stelle aufgeführt sind. Ferner wurde die Kontrollstelle bestimmt.

Hierauf richtete Bundesrat Etter den Dank der Landesregierung an die Versammlung, welche der Gründung ihr Interesse und ihre Sympathie entgegenbringt und sich über die Leitung durch alt Bundesrat von Steiger freut, worin sie beste Gewähr für gute Zusammenarbeit mit den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden erblickt. Im Mittelpunkt der Kundgebung stand ein Referat des Generalstabschefs, Oberstkorpskommandant L. de Montmollin, über Bedeutung und Organisation des Zivilschutzes. Seine stark beachteten Ausführungen werden anschliessend in ihren wesentlichen Teilen wörtlich wiedergegeben. Ihm folgte Prof. Dr. Ed. von Waldkirch mit einer Erörterung der rechtlichen Grundlagen des Zivilschutzes, welche in der

Forderung gipfelte, dass nun ohne Verzug der Entwurf zu einem Bundesgesetz über Zivilschutz vorgelegt werden soll; inzwischen bleibt der bisherige Bundesbeschluss von 1934 in Kraft, doch soll auch geprüft werden, ob die darauf beruhende Schutz- und Betreuungsverordnung noch formell abgeändert werden muss oder ob man sich mit entsprechenden Kreisschreiben behelfen kann. Zuletzt sprach der zurückgetretene Direktor des Eidg. Gesundheitsamtes, Dr. Vollenweider, über den Kriegssanitätsdienst einer Stadt, worauf später noch näher einzutreten sein wird, indem der Referent für das Jahr 1955 einen ersten Kurs für Sanitätsdienst-Kantonsinstruktoren in Aussicht stellte.

Die künftige Aufklärungstätigkeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, um der Bevölkerung die möglichen Gefahren vor Augen zu führen und durch Selbsteinsicht die nötigen behördlichen Massnahmen zu fördern, kann sich teilweise bereits auf namhafte Vorkehren stützen. Den damit verbundenen Aufgaben und dem weiteren Vorgehen ist der Inhalt einer Resolution gewidmet, die am Schluss der wohlgelungenen Tagung einhellig gefasst wurde und nachstehend wiedergegeben ist.

Direktor W. Diethelm (Wabern), der von Anfang an im Gründungskomitee mitwirkte, sprach dessen Präsidenten Leimbacher, der in den Vorbereitungsjahren auch die umfangreichen Organisations- und Sekretariatsarbeiten besorgte, den wohlverdienten Dank für seine vorbildliche Tätigkeit aus. Dank dem daurch herbeigeführten Zusammenschluss kann nun auf breiterer Grundlage am Aufbau des Zivilschutzes gearbeitet wer-

den, um Land und Volk zu dienen.

Bedeutung und Organisation des Zivilschutzes

Aus dem Referat von Oberstkorpskommandant L. de Montmollin, Generalstabschef an der Gründungsversammlung des SBZ

Die Frage nach der Aktualität des Schutzes der Zivilbevölkerung ist positiv zu beantworten, weil die Vorbereitung wirksamer Massnahmen viel, ja sehr viel Zeit beansprucht. Genau wie für die militärische Landesverteidigung, die nur sehr bedingt den jeweiligen Schwankungen der militär-politischen Lage Rechnung tragen kann, ist

auch hier eine allzeitige Bereitschaft unerlässlich,

denn die Lage kann sich, wenn auch

nicht von heute auf morgen, so doch innert weniger Wochen ändern. Man hat das anlässlich des Koreakrieges gesehen. Die Rekrutierung, Organisation und Ausbildung der Mannschaft, die Beschaffung des nötigen Materials und hauptsächlich der Bau von Schutzräumen, die eines der wirksamsten Mittel darstellen, alles das verlangt Zeit. Es wäre eine gefährliche Illusion, zu glauben, dass man erst im Zeitpunkt einer Zunahme der internationalen Spannung oder bei Auftreten einer

Wie England wirbt:



Tretet der Zivilverteidigung jetzt bei!

RESOLUTION

Die Versammlung, die am 21. November 1954 in Bern zusammengetreten ist, um die Gründung eines Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zu beschliessen, stimmt der folgenden Resolution zu:

- 1. In der Zeit der totalen Kriegsführung müssen unbedingt auch
 Massnahmen zum Schutz und zur
 Betreuung der Zivilbevölkerung
 getroffen werden. Die Armee kann
 im Kriegsfall ihre Aufgabe nur
 erfüllen, wenn die Zivilbevölkerung geschützt ist und über Mittel
 und Organisationen zur Selbstbilfe verfügt. Die verantwortlichen Behörden werden deshalb
 ersucht, den Zivilschutz kräftig zu
 fördern.
- 2. Damit die Gefahren vom Volke erkannt und die sich aufdrängenden praktischen Massnahmen sowie die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen verstanden und gutgeheissen werden, ist eine umfassende Aufklärung gehoten. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz bekundet seinen Willen, diese Aufklärung zu fördern und dadurch die Behörden in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

unmittelbaren Gefahr diese Mängel und Lücken beheben könnte.

Glücklicherweise besteht einer der Grundsätze unserer Kriegsvorbereitungen in deren Kontinuität und nicht in der Berücksichtigung der Ereignisse des letzen Augenblicks. Es wäre ebenso gefährlich wie unlogisch, wollte man für den Schutz der Zivilbevölkerung nicht die gleichen Grundsätze wie für die militärische Vorbereitung anwenden; ja es wäre noch schlimmer: Es würde dies ein nicht mehr gut zu machender Fehler bedeuten. Die zu ergreifenden Massnahmen allerdings haben zweckmässig, d. h. wirksam zu sein.

Wenn auch der Grundsatz der militärischen Landesverteidigung von der überwiegenden Mehrheit unserer Mitbürger anerkannt wird, so fragen sich doch gewisse Kreise, ob heute, im Zeit-alter der Atombombe. eine Abwehr noch möglich ist. Dies ist einer der Gründe – um ein Beispiel der letzten Zeit zu die Herrn Chevallier unter nennen andern bedeutend weniger stichhaltigen Gründen zu seiner Initiative veranlassten. Oft wird gezweifelt, ob es den Truppen der Armee noch möglich sei, einem mit modernen Waffen ausgerüsteten Gegner, der zudem über eine besonders starke Flugwaffe und Atombomben verfügt, er-